VERORDNUNG (EWG) Nr. 1726/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91 [2], insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Zielpreis für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

a) für Spanien auf 48,51 ECU je 100 kg;

b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 54,91 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Sojabohnen:

— lose, von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, in den unveränderten Bohnen, mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

---

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 44.
(4) ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.
(5) ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.